VERORDNUNG (EWG) Nr. 1558/83 DER KOMMISSION

vom 15. Juni 1983

zur Festsetzung der Bestandteile zum Schutz der Verarbeitungsindustrie auf dem Getreide- und Reissektor beim Handel zwischen Griechenland und den anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft für das Wirtschaftsjahr 1983/84

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 45/81 des Rates vom 1. Januar 1981 zur Festlegung der Grundregeln für die Bestandteile zum Schutz der Verarbeitungsindustrie auf dem Getreide- und Reissektor und zur Festsetzung dieser Bestandteile für Griechenland (1), insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 66 Absatz 3 der Beitrittsakte muß der Abbau dieser Schutzbestandteile schrittweise durch eine Verringerung des Ausgangsbestandteils um je 20 v. H. zu Beginn jedes der fünf dem Beitritt folgenden Wirtschaftsjahre vorgenommen werden. Jede Herabsetzung muß zu Beginn des Wirtschaftsjahres für das betreffende Erzeugnis in Kraft treten.

Die festen Bestandteile, die beim Handel zwischen Griechenland und den anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft anwendbar sind, sind für das Wirtschaftsjahr 1983/84 auf dem Getreide- bzw. Reissektor festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die unter die Verordnungen (EWG) Nr. 2727/75 und (EWG) Nr. 1418/76 des Rates fallenden Erzeugnisse werden die in Artikel 66 der Beitrittsakte genannten Bestandteile zum Schutz der Verarbeitungsindustrie, die bei der Einfuhr aus Griechenland in die anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und bei der Einfuhr nach Griechenland aus den anderen Mitgliedstaaten erhoben werden, für das Wirtschaftsjahr 1983/84 entsprechend dem Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1983 für Grob- und Feingrieß von Hartweizen, ab 1. August 1983 für die übrigen Erzeugnisse, die unter die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 fallen, und ab 1. September 1983 für die in der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Juni 1983

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 3 vom 1. 1. 1981, S. 18.

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Neuner-gemein-schaft	Griechenland
		Fester Teilbetrag in ECU/Tonne	
07.06 A	Wurzeln oder Knollen von Manihot, Maranta und Salep und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke, ausgenommen süße Kartoffeln	0	0
10.06	Reis :		
	B. II. halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis :		
	a) halbgeschliffener Reis :		
	1. rundkörniger	5,22	11,27
	2. langkörniger	5,17	11,19
	b) vollständig geschliffener Reis :		
	1. rundkörniger	5,56	12,00
	2. langkörniger	5,56	12,00
11.01	Mehl von Getreide (1) :		
	A. von Weizen und Mengkorn	9,07	9,07
	B. von Roggen	9,07	9,07
	C. von Gerste	2,41	2,41
	D. von Hafer	2,41	2,41
	E. von Mais :		
	I. mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	2,41	2,41
	II. anderes	1,21	1,21
	F. von Reis	1,21	1,21
	G. anderes	1,21	1,21
11.02	Grobgrieß und Feingrieß ; Getreidekörner, geschält, perlförmig geschliffen, geschrotet, gequetscht oder als Flocken, ausgenommen Reis der Tarifnr. 10.06 ; Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen (1) :		
	A. Grobgrieß und Feingrieß :		
	I. von Weizen :		
	a) von Hartweizen	9,07	9,07
	b) von Weichweizen	9,07	9,07
	II. von Roggen	2,41	2,41
	III. von Gerste	2,41	2,41
	IV. von Hafer	2,41	2,41
	V. von Mais :		
	a) mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	1. für die Brauereiindustrie bestimmt	2,41	2,41
	2. anderer	2,41	2,41
	b) anderer	1,21	1,21
	VI. von Reis	1,21	1,21
	VII. anderer	1,21	1,21

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Neuner-gemein-schaft	Griechenland
		Fester Teilbetrag in ECU/Tonne	
11.02 *(Fortsetzung)*	B. Getreidekörner, geschält (entspelzt) auch geschnitten oder geschrotet :		
	I. von Gerste oder Hafer :		
	a) geschält (entspelzt) :		
	1. von Gerste	1,21	1,21
	2. von Hafer :		
	aa) gestutzter Hafer	1,21	1,21
	bb) anderer	1,21	1,21
	b) geschält (entspelzt) und geschnitten oder geschrotet (Grütze) :		
	1. von Gerste	1,21	1,21
	2. von Hafer	1,21	1,21
	II. von anderem Getreide :		
	a) von Weizen	1,21	1,21
	b) von Roggen	1,21	1,21
	c) von Mais	1,21	1,21
	d) andere	1,21	1,21
	C. Getreidekörner, perlförmig geschliffen :		
	I. von Weizen	1,21	1,21
	II. von Roggen	1,21	1,21
	III. von Gerste	1,21	1,21
	IV. von Hafer	1,21	1,21
	V. von Mais	1,21	1,21
	VI. andere	1,21	1,21
	D. Getreidekörner, nur geschrotet :		
	I. von Weizen	1,21	1,21
	II. von Roggen	1,21	1,21
	III. von Gerste	1,21	1,21
	IV. von Hafer	1,21	1,21
	V. von Mais	1,21	1,21
	VI. andere	1,21	1,21
	E. Getreidekörner, gequetscht ; Flocken :		
	I. von Gerste oder Hafer :		
	a) Getreidekörner, gequetscht :		
	1. von Gerste	1,21	1,21
	2. von Hafer	1,21	1,21
	b) Flocken :		
	1. von Gerste	2,41	2,41
	2. von Hafer	2,41	2,41
	II. von anderem Getreide :		
	a) von Weizen	2,41	2,41
	b) von Roggen	2,41	2,41
	c) von Mais	2,41	2,41
	d) andere :		
	1. Flocken von Reis	2,41	2,41
	2. andere	2,41	2,41
	F. Pellets :		
	I. von Weizen	2,41	2,41
	II. von Roggen	2,41	2,41
	III. von Gerste	2,41	2,41
	IV. von Hafer	2,41	2,41
	V. von Mais	2,41	2,41
	VI. von Reis	2,41	2,41
	VII. andere	2,41	2,41
	G. Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen :		
	I. von Weizen	2,41	2,41
	II. andere	2,41	2,41

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Neuner-gemein-schaft	Griechenland
		Fester Teilbetrag in ECU/Tonne	
11.04	C. Mehl und Grieß von Sagomark und von Wurzeln oder Knollen der Tarifnr. 07.06 :		
	I. für die menschliche Ernährung ungenießbar gemacht	1,21	1,21
	II. andere :		
	a) zur Stärkeherstellung bestimmt	8,22	8,22
	b) andere	8,22	8,22
11.07	Malz, auch geröstet :		
	A. ungeröstet :		
	I. aus Weizen :		
	a) in Form von Mehl	4,35	4,35
	b) anderes	4,35	4,35
	II. anderes :		
	a) in Form von Mehl	4,35	4,35
	b) anderes	4,35	4,35
	B. geröstet	4,35	4,35
11.08 A	Stärke :		
	I. von Mais	8,22	20,00
	II. von Reis	12,33	12,33
	III. von Weizen	8,22	20,00
	IV. von Kartoffeln	8,22	20,00
	V. andere	8,22	20,00
11.09	Kleber von Weizen, auch getrocknet	72,53	72,53
17.02 B	Glukose und Glukosesirup :		
	II. andere :		
	a) Glukose (Dextrose) als weißes, kristallines Pulver, auch agglomeriert	38,69	38,69
	b) andere	26,59	26,59
21.07 F	Zuckersirup, aromatisiert oder gefärbt :		
	II. Glukosesirup	26,59	26,59
23.02	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten :		
	A. von Getreide :		
	I. von Mais oder Reis :		
	a) mit einem Gehalt an Stärke von 35 Gewichtshundertteilen oder weniger	0	0
	b) andere	0	0
	II. von anderem Getreide :		
	a) mit einem Gehalt an Stärke von 28 Gewichtshundertteilen oder weniger, vorausgesetzt, daß entweder nicht mehr als 10 Gewichtshundertteile der Ware durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,2 mm hindurchgehen oder bei einem Siebdurchgang von mehr als 10 Gewichtshundertteilen der auf den Trockenstoff bezogene Aschegehalt des Siebdurchgangs 1,5 Gewichtshundertteile oder mehr beträgt	0	0
	b) andere	0	0

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Neuner-gemein-schaft	Griechenland
		Fester Teilbetrag in ECU/Tonne	
23.03	Ausgelaugte Zuckerrübenschnitzel, Bagasse und Abfälle von der Zuckergewinnung ; Treber, Schlempen und Abfälle aus Brauereien oder Brennereien ; Rückstände von der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände :		
	A. Rückstände von der Maisstärkegewinnung (ausgenommen eingedicktes Maisquellwasser) mit einem auf den Trockenstoff bezogenen Proteingehalt von :		
	I. mehr als 40 Gewichtshundertteilen	72,53	72,53
23.07	Futter, melassiert oder gezuckert ; andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art :		
	B. andere, Glukose oder Glukosesirup der Tarifstelle 17.02 B oder 21.07 F II oder Stärke oder Milcherzeugnisse enthaltend, auch gemischt mit anderen Erzeugnissen :		
	I. Stärke oder Glukose oder Glukosesirup enthaltend :		
	a) keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von 10 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	1. keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 Gewichtshundertteilen	4,35	4,35
	2. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen	4,35	4,35
	b) mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 10 bis 30 Gewichtshundertteilen :		
	1. keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 Gewichtshundertteilen	4,35	4,35
	2. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen	4,35	4,35
	c) mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtshundertteilen :		
	1. keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 Gewichtshundertteilen	4,35	4,35
	2. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen	4,35	4,35

(1) Für die Abgrenzung der Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 von denen der Tarifstelle 23.02 A gelten als Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 Erzeugnisse, die — in Gewichtshundertteilen ausgedrückt und auf den Trockenstoff bezogen — gleichzeitig folgendes aufweisen :

— einen Stärkegehalt (bestimmt nach dem abgewandelten polarimetrischen Ewers-Verfahren), der höher ist als 45 v. H. ;

— einen Aschegehalt (abzüglich etwa eingesetzter Mineralstoffe), der bei Reis 1,6 v. H. oder weniger, bei Weizen und Roggen 2,5 v. H. oder weniger, bei Gerste 3 v. H. oder weniger, bei Buchweizen 4 v. H. oder weniger, bei Hafer 5 v. H. oder weniger und bei anderen Getreidearten 2 v. H. oder weniger beträgt.

Jedoch gehören Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen, zur Tarifnummer 11.02.